

Häufig gestellte Fragen

zur Umsetzung §5a Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe (Pflegeunterstützungsverordnung)

Allgemeines	2
Voraussetzungen.....	2
Leistungen	2
Schulungen Nachbarschaftshelfer*innen	3
Institutionskennzeichen.....	3
Nachweis.....	3
Anerkennung	3
Aufwandsentschädigung	4
Nutzung von Nachbarschaftshilfe	5
Versicherungsfragen	5
Begleitung von Nachbarschaftshelfer*innen.....	5

Allgemeines

„Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe erbracht werden...“ §5a, Pflegeunterstützungsverordnung vom 22.12.2020

Was ist ein*e ehrenamtliche*r Nachbarschaftshelfer*in?

Unter einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe werden hier ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen verstanden, die bereits über persönliche Vorbeziehungen und gewachsene Strukturen zum* zur pflegebedürftigen Person in der Nachbarschaft verfügen.

Was ist unter Nachbarschaft zu verstehen?

Der Begriff der Nachbarschaft wird weit gefasst. Er ist auf Berlin begrenzt. Das hat den Hintergrund, dass Nachbar*innen nach einem Umzug weiterhin die pflegebedürftige Person unterstützen dürfen und gewachsene Strukturen nicht getrennt werden sollen. Die Abgrenzung nach Bezirken ist nicht vorgesehen.

Voraussetzungen

Welche Voraussetzungen gelten für Nachbarschaftshelfer*innen?

Sie müssen volljährig sein und müssen außerhalb des Haushalts der pflegebedürftigen Person leben. Ausgeschlossen sind Personen, die bis zum 2. Grad verwandt und verschwägert oder als Pflegeperson eingetragen sind.

Ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen müssen sich vorab schulen lassen. Sie müssen entweder einen Grundkurs für Nachbarschaftshilfe absolvieren (6 x 60 min) oder bei nachweislich bereits absolviertem Pflegekurs nach §45 SGB XI oder vorhandenen gleichwertigen Erfahrungen und Kenntnissen in der Versorgung pflegebedürftiger Personen eine Informationsveranstaltung (120 min) absolvieren.

Leistungen

Welche Leistungen dürfen ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen erbringen?

Es dürfen Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter erbracht werden. Laut Pflegeunterstützungsverordnung sind das:

1. Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen
2. Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
3. Kommunikation, Vorlesen und
4. Anregung und Unterstützung bei Hobbys und bei sozialen Kontakten.

Wie viele pflegebedürftige Personen können durch eine*n ehrenamtliche*n Nachbarschaftshelfer*in unterstützt werden?

Der*die ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*in darf höchstens zwei anspruchsberechtigte Personen gleichzeitig unterstützen. Dies wird in der Selbsterklärung versichert.

*Schulungen Nachbarschaftshelfer*innen*

Wo kann die Schulung gemacht werden?

Es ist ein 6-stündiger Grundkurs vorgesehen. Bei Vorliegen eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI oder einer Ausbildung in der Pflege oder der Sozialarbeit ist eine 2-stündige Informationsveranstaltung zu absolvieren.

Die Schulungen finden sowohl online als auch als Präsenzveranstaltungen statt.

Der Grundkurs kann auch als **Web Based Training (WBT)** gemacht werden. Das ist eine internetbasierte Lernform, bei der Inhalte über das Web bereitgestellt werden. Es handelt sich um eine digitale Schulung, die jederzeit und von überall aus absolviert werden kann – alles, was benötigt wird, ist ein Gerät mit Internetzugang.

Die Termine für die Informationsveranstaltungen und für die Grundkurse finden Sie hier: www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/service/schulungsangebote/nachbarschaftshelferin

Wie oft müssen ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*innen sich schulen lassen?

Es gibt die Verpflichtung, alle drei Jahre eine Schulung zu absolvieren. Der*die Nachbarschaftshelfer*in wird dazu nicht aufgefordert, sondern muss sich selbst darum kümmern.

Wer beurteilt, ob ein 6-stündiger Grundkurs absolviert werden muss oder ob eine 2-stündige Informationsveranstaltung ausreicht?

Durch eine Beratung der Beteiligten kann aus der Verpflichtung, einen Grundkurs zu absolvieren auch der Besuch einer Informationsveranstaltung verabredet werden. Dies hängt im Einzelfall u.a. von der nachgewiesenen Vor- bzw. Ausbildung ab. Empfohlen wird ein Grundkurs. Die letztendliche Entscheidung hat die Pflegekasse.

Institutionskennzeichen

Muss der*die Nachbarschaftshelfer*in ein Institutionskennzeichen (IK) bei der Pflegekasse beantragen?

Ja. Nähere Informationen dazu gibt es in den Schulungen.

Mit einem IK können Abrechnung und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der deutschen Sozialversicherung einrichtungsübergreifend abgewickelt werden.

Nachweis

Wie erfolgt der schriftliche Nachweis über die Schulungen bei der Pflegekasse?

Die „Selbsterklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung für ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe in Berlin“ ist bei der Pflegekasse des/der pflegebedürftigen Person einzureichen, ebenso das Zertifikat der Schulung. Die Selbsterklärung kann auf der Website des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung (KPU) www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/service/schulungsangebote/nachbarschaftshelferin eingesehen und heruntergeladen werden.

Anerkennung

Wo lässt sich der*die ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*in registrieren?

Er*sie lässt sich bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person registrieren (Selbsterklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung für ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe in Berlin).

Aufwandsentschädigung

Wie rechnet der*die ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*in seine*ihre Leistungen ab?

Er*sie stellt seine*ihre Leistungen für maximal 8 Euro je Stunde bei der zuständigen Pflegekasse der pflegebedürftigen Person in Rechnung. Ein Formular einer Musterrechnung/eines Leistungsnachweises ist auf der Website des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung zu finden.

www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/service/schulungsangebote/nachbarschaftshelferin

Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung?

Nachbarschaftshelfer*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde.

Ab wann ist die Abrechnung der Aufwandsentschädigung möglich?

Ab dem Zeitpunkt der Registrierung als Nachbarschaftshelfer*in bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Wie ist die Aufwandsentschädigung von 8 Euro je Stunde steuerrechtlich zu betrachten?

Die Aufwandsentschädigung ist je nach den persönlichen Voraussetzungen der Nachbarschaftshelfer*innen in der Steuererklärung anzugeben. Die Beratung durch eine*n Steuerberater*in ist zu empfehlen.

Muss die Aufwandsentschädigung generell beim JobCenter oder Sozialamt angegeben werden?

Aufwandsentschädigungen aus dem Ehrenamt sind beim JobCenter anzugeben. Beratung beim JobCenter und Sozialamt sollten dazu in Anspruch genommen werden.

Ist dem eigenen Arbeitgeber diese „Nebentätigkeit“ zu melden?

Das liegt in der Verantwortung des*der Nachbarschaftshelfer*in und ist je nach Arbeitsvertrag unterschiedlich.

Kann der gesamte Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden?

Die pflegebedürftige Person kann den ihm*ihr zustehenden Entlastungsbetrag von 131,- €/monatlich für Unterstützungsleistungen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, also auch für den*die ehrenamtliche*n Nachbarschaftshelfer*in verwenden. Der*die ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer*in benötigt hierfür vorab die Anerkennung der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person (s. „Selbsterklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe in Berlin“, www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/service/schulungsangebote/nachbarschaftshelferin

Der Entlastungsbetrag kann angespart werden und die Mittel können damit nach eigenem Entscheiden des/der Pflegebedürftigen eingesetzt werden.

Nutzung von Nachbarschaftshilfe

Ist die Umwandlung von Sachleistung bis zu 40% in niedrigschwellige Angebote auch für Nachbarschaftshilfe vorgesehen?

Ja, die Nachbarschaftshilfe gilt als Angebot zur Unterstützung im Alltag (AUA), damit kann auch der Umwidmungsanteil eingesetzt werden.

Ist eine rückwirkende Nutzung der Nachbarschaftshilfe möglich, in Anbetracht dessen, dass es zur Verzögerung in der Umsetzung kommt?

Nein, es ist keine rückwirkende Abrechnung möglich. Die Anerkennung des*der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfers*in ist Voraussetzung für die Nutzung. Bei den AUA ist es das gleiche Verfahren.

Versicherungsfragen

Sind die Nachbarschaftshelfer*innen versichert über die Pflegekasse?

Nein, der/die Nachbarschaftshelfer*in muss sich selbst versichern. Die Informationen zu den rechtlichen Bedingungen werden in den Schulungen vermittelt.

Müssen die Nachbarschaftshelfer*innen bei der Berufsgenossenschaft gemeldet werden?

Nein. Leistungen aus dem Ehrenamt sind nicht sozialversicherungspflichtig. Der*die Nachbarschaftshelfer*in muss selbst für eine Unfallversicherung sorgen.

(BSG in einem am 16. August 2017 gefällten Urteil (Az: B 12 KR 14/16 R))

*Begleitung von Nachbarschaftshelfer*innen*

Ist eine Vermittlung von Nachbarschaftshelfer*innen zu Pflegebedürftigen geplant?

Es ist keine Vermittlung von unbekanntem Nachbarschaftshelfer*innen an pflegebedürftige Personen durch die Pflegestützpunkte vorgesehen. Nachbarschaftshilfe entsteht aus einer persönlichen, bereits bestehenden Verbindung.

Was ist die Aufgabe der Pflegestützpunkte?

Die Pflegestützpunkte beraten zur Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe. Die Kontaktdaten der Pflegestützpunkte finden Sie unter <https://www.pflegestuempunkteberlin.de/standorte/>

Wie ist die dauerhafte Begleitung der anerkannten Nachbarschaftshelfer*innen bei Fragen/Unstimmigkeiten vorgesehen?

Die Nachbarschaftshilfe findet wie bisher auch in den bestehenden Strukturen Unterstützung bei Problemen.